

Bekanntgabe nach § 10 Abs. 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz über ein Vorhaben der WDK Hafen und Lager GmbH zur wesentlichen Änderung ihrer Abfall-Umschlaganlage in 46652 Voerde-Friedrichsfeld, Gemarkung Spellen, Flur 30, Flurstück 63

Die WDK Hafen und Lager GmbH in Voerde, Böskestraße 30 hat am 15.11.2017 bei der Kreisverwaltung Wesel einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Hafen-Umschlaganlage gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt. Gegenstand der Änderung ist der Umschlag von teerhaltigen Straßenausbaustoffen von LKW auf Schiff im Rahmen der genehmigten Kapazität der Anlage von 2.500 t/Tag. Sofern beladene LKW nicht sofort entleert werden können, sollen die Frachten dieser Fahrzeuge in einem Zwischenlager mit einer maximalen Lagerkapazität von 1500 t zwischengelagert werden können. Die Anlage soll baldmöglichst nach der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Für diese Änderung ist ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen. Zur Information der Öffentlichkeit werden die Antragsunterlagen vom 11.12.2017 bis zum 12.01.2018 an folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt:

Rathaus Voerde, Bürgerbüro, Rathausplatz 20, 46562 Voerde

Kreisverwaltung Wesel, Reeser Landstraße 31, Fachdienst 66 Immissionsschutz, Zimmer 505. (Hinweis: die Kreisverwaltung ist in der Zeit vom 27.12.2017 bis einschließlich 29.12.2017 geschlossen).

Ich fordere hiermit dazu auf, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Einwendungsfrist (11.12.2017 bis zum 26.01.2018) schriftlich an den vorstehend benannten Stellen vorzutragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der/des Einwendenden tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus können nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die/der Einwendende als gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben nach § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Namen und Anschrift des Vertreters/der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen wird jedoch der Name der/des Einwendenden unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Soweit Einwendungen zu erörtern sind, wird der Termin für den Beginn der Erörterung bestimmt auf den 28.02.2018 um 10.00 Uhr. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Rathaus Voerde, Zimmer 137 (kleiner Sitzungssaal), Rathausplatz 20, 46562 Voerde.

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird gesondert bekannt gemacht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Wesel, den 30.11.2017

Im Auftrag

Dr. Krieger